

ANTRAG

der Abgeordneten Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Medienkooperations- und -förderungs-
Transparenzgesetz (MedKF-TG), geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Medienkooperations- und -förderungs-
Transparenzgesetz (MedKF-TG), geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von
Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums
(Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr.
125/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2024, wird wie
folgt geändert:

In § 3a wird nach dem Absatz 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

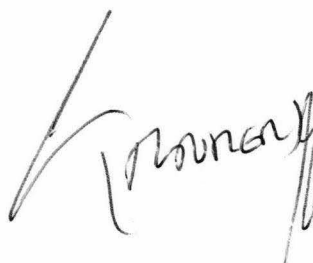
„(4a) Abs. 4 gilt auch für Hinweise auf die Präsidentinnen und Präsidenten von
Einrichtungen gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG.“

Begründung:

§ 3a Abs 4 MedKF-TG untersagt den in dieser Bestimmung angeführten Rechts-
trägern, in Inseraten auf oberste Organe iSd Art 19 B-VG (Bundespräsident:in,
Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung, Staatssekretär:innen) hinzu-
weisen (sogenanntes „Kopfverbot“).

Im Gegensatz zu den genannten obersten Organen nicht vom Kopfverbot erfasst
sind die Präsident:innen der Kammern, obwohl diese teilweise ebenfalls als
Kandidat:innen wahlwerbender Gruppen antreten und in Leitungsgremien politischer
Parteien tätig sind. Das Kopfverbot soll deshalb auf die Präsident:innen der
Kammern erstreckt werden.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuss
vorgeschlagen.*


(Hörl)


(Hörl)


(Hörl)


(Hörl)

